

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 C 22.02
VGH 11 S 999/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. April 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und H u n d

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Revisionsverfahren auf 4 000 € festgesetzt.

Der Wert des Vergleichsgegenstandes beträgt
5 000 €.

G r ü n d e :

Der Kläger und der Beklagte haben den Vergleichsvorschlag des
Senats im Beschluss vom 12. März 2003 dem Gericht gegenüber
mit Schriftsätzen vom 12. bzw. 13. März 2003 angenommen. Durch
den Abschluss des Vergleichs (§ 106 Satz 2 VwGO) ist das Ver-
fahren beendet. Aus Gründen der Klarstellung stellt es der Se-
nat in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO
ein.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf
§ 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Der Gegenstandswert für den Vergleich
war gegenüber dem Streitwert zu erhöhen, weil die Parteien
auch die Abschiebungskosten in seine Regelungen einbezogen ha-
ben.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Hund